

Gesellschaftsvertrag

der

**NEW Hückelhoven
Verwaltungs-GmbH**

mit Sitz in Hückelhoven

Entwurf/Stand: 04.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft	3
§ 4 Stammkapital, Gleichlauf der Beteiligung.....	4
§ 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	4
§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	5
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	6
§ 8 Wirtschaftsplan	7
§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung	7
§ 10 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern	8
§ 11 Beteiligungsverhältnisse, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen	9
§ 12 Abfindung	10
§ 13 Landesgleichstellungsgesetz	10
§ 16 Schlussbestimmungen.....	11

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hückelhoven.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG („Kommanditgesellschaft“).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jedoch von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2043, gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und an jeden anderen Gesellschafter zu erfolgen.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kündigende ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile zu übertragen. Weigert sich der Kündigende, kann dessen Anteil gegen Zahlung einer Abfindung (Buchwerte) eingezogen werden.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich innerhalb eines Monats nach Zugang der ersten Kündigung eines Gesellschafters durch eigene Kündigung zu dem gleichen Zeitpunkt anschließen. Kündigen alle Gesellschafter, wird die Gesellschaft liquidiert.

§ 4 Stammkapital, Gleichlauf der Beteiligung

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist in Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 25.000 im Nominalbetrag von jeweils EUR 1,-- aufgeteilt.
- (2) Das Stammkapital ist in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden in Textform durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Ziffer 1 unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären beziehungsweise ihre Stimme abgeben. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen in Textform, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, wobei eine einfache elektronische Unterschrift ausreichend ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- b) die Auflösung der Gesellschaft;
- c) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Verwendung des Ergebnisses;
- f) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Aktiengesetz;
- i) die Wahl des Abschlussprüfers;
- j) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften.
 - i. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 292 ff Aktiengesetz,
 - ii. Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung,
 - iii. Entlastung der Geschäftsführung

- iv. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
- v. Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz und Personalplanung und entsprechende Fünfjahresplanung
- vi. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft
- vii. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- viii. Verfügung über Geschäftsanteile,
- ix. Bestellung des Abschlussprüfers
- x. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Wirtschaftsplans sind und einen Betrag in Höhe von Euro 250.000,- überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie 10 % des genehmigten Investitionsvolumens überschreiten

Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter und Vertreterinnen für die die Stimmabgabe auch an diese Weisungen gebunden.

- (2) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt einstimmig, soweit das Gesetz oder die Regelungen dieses Vertrages keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer („Mitglieder der Geschäftsführung“). Jeder Gesellschafter ist berechtigt ein Mitglied der Geschäftsführung zu stellen.
- (2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer Geschäftsordnung (soweit erlassen) und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses.
- (5) Die für die Mitglieder der Geschäftsführung geltenden Regelungen gelten im Falle der Liquidation auch für die Liquidatoren/Liquidatorinnen entsprechend.

§ 8 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne werden auch der an der Gesellschafterin unmittelbar beteiligten Kommune zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.
 - (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer
-

auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.

§ 10 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen den vorstehenden Absatz, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
- (3) Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- (4) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes (1) gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Absatzes (2) nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

§ 11 Beteiligungsverhältnisse, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Jeder Gesellschafter soll am Stammkapital der Gesellschaft im gleichen Verhältnis beteiligt sein, in dem er am Kommanditkapital der Kommanditgesellschaft, der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG, beteiligt ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus der Kommanditgesellschaft aus, ohne dass ein Rechtsnachfolger in seine Kommanditbeteiligung eintritt, so kann die Gesellschaft innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintragung des Ausscheidens des Kommanditisten im Handelsregister der Kommanditgesellschaft den Geschäftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten einziehen oder die Übertragung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft oder auf die übrigen Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verlangen. Die erwerbsberechtigten Gesellschafter müssen innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung schriftlich mitteilen, ob sie von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen wollen. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht ganz oder teilweise keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zu. Nicht übernommene Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile sind von der Gesellschaft zu übernehmen.
- (3) Geht die Kommanditbeteiligung eines Gesellschafters auf einen Rechtsnachfolger über, so hat der als Kommanditist ausgeschiedene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf den Rechtsnachfolger in der Kommanditbeteiligung entsprechend dem Anteil zu übertragen, den der Rechtsnachfolger am Kapitalanteil (Kommanditanteil) des Gesellschafters erworben hat.
- (4) Grundsätzlich bedarf die Verfügung über Geschäftsanteile oder eines Teils davon der Zustimmung aller Gesellschafter, die aber nur erteilt werden darf und muss, wenn gleichzeitig auch in quotal gleichem Umfang über einen Kommanditanteil des übertragenden Gesellschafters oder eines Teils davon an Kommanditgesellschaft verfügt wird.
- (5) Der verfügende Gesellschafter ist auch bezüglich der Beschlussfassung über die Verfügung stimmberechtigt.

§ 12 Abfindung

- (1) Für die Geschäftsanteile, die nach Maßgabe von § 11 eingezogen oder übertragen werden, ist eine Vergütung (Abfindung) zu gewähren. Abfindungsschuldner ist die Gesellschaft, wenn der Anteil eingezogen oder auf die Gesellschaft übertragen wird. Wird der Anteil auf einen Mitgesellschafter übertragen, ist dieser Schuldner der Abfindung.
- (2) Zur Bewertung dieses Anteils ist unverzüglich eine Abfindungsbilanz zu erstellen, in der auf den Tag des Ausscheidens alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihren Verkehrswerten (einschließlich eines Geschäfts- und Firmenwerts) angesetzt werden. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur insoweit teil, als diese in der Abfindungsbilanz zu berücksichtigen sind. An stillen Reserven nimmt der Gesellschafter gemäß seiner Beteiligung an der Gesellschaft teil.
- (3) Kommt eine Einigung über die zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet ein durch die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter unter Anwendung der Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) oder der entsprechenden Nachfolgeregelung. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter zur anderen Hälfte. Der Sachverständige entscheidet nicht über die Wirksamkeit der Abfindungsklausel.
- (4) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Abfindungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Stichtag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
- (5) Der Gesellschafter kann für die ausstehenden Raten Sicherheit verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Befreiung von Verbindlichkeiten kann der Gesellschafter erst und insoweit verlangen, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

§ 13 Landesgleichstellungsgesetz

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein darin festgelegtes Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Hückelhoven.
- (3) Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500,00, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung), trägt die Gesellschaft.

* * * * *